

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren Anlage 29: Psychologie (M.Sc.) In der Fassung des 12. Änderungsbeschlusses vom 08.05.2013	21.05.2013	8.01.00 Nr.4	S. 1
---	------------	---------------------	------

Fassungsinformationen

12. Änderungsfassung: verabschiedet im Senat am 08.05.2013 und tritt zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

Anlage 29

1. Im Studiengang

- Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren unter Verzicht gemäß § 18 Abs. 3 Vergabeverordnung Hessen auf eine Quote gemäß § 5 Abs. 3 Ziffer 1 Vergabeverordnung Hessen gemäß § 18 Abs. 1 Vergabeverordnung Hessen vergeben:

zu 100 % nach der im Zeugnis über den Abschluss des Erststudiums ausgewiesenen Qualifikation (Gesamtnote).

2. Soweit zur Bildung der Rangreihe nach 1) die Gesamtnote des Erststudiums nicht in dem an der JLU verwendeten Dezimal-Noten-System vorliegt, wird die Note unter Anwendung des § 29 der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen“ ([MUG 7.34.00 Nr. 1](#) (AllB)) in eine solche umgewandelt.

3. Die Rangreihenfolge der Bewerber wird gebildet aufgrund der, soweit erforderlich, gerundeten Gesamtnote. Eine Rundung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 der AllB. Unter ranggleichen Bewerbern entscheidet das Los.